

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's) für Alhena Bepflanzungssysteme GmbH**

### **Art. 1 Einleitung / Allgemeines**

Die allgemeinen Geschäftsbestimmungen regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Alhena Bepflanzungssysteme GmbH und dem Auftraggeber und gelten für sämtliche Verkäufe, Herstellungen, Lieferungen, Montagen und sonstige Leistungen durch die Alhena Bepflanzungssysteme GmbH. Mit der Erteilung eines Auftrages anerkennt der Auftraggeber diese Bedingungen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der Auftragsbestätigung und der AGB's bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und sind vom Auftraggeber und der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH zu unterzeichnen.

### **Art. 2 Angebote und Preise**

Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführungen der Ware bleiben auch nach Annahme des Auftrages stets vorbehalten.

Falls auf der Offerte nicht anderweitig vermerkt, bleibt die Alhena Bepflanzungssysteme GmbH 30 Tage ab Ausstellung der Offerte an diese gebunden.

Die Offerte ist bis und mit der 1. Anpassung kostenlos. Ab der 2. Anpassung verrechnen wir CHF 300.00. Bei einer Auftragsvergabe innerhalb von 30 Tagen wird der Betrag angerechnet.

Die Mehrwertsteuer wird am Schluss separat ausgewiesen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Enthaltene Preise Leistungen für Montage basieren auf folgenden Bedingungen: Montage ohne Unterbruch, Zufahrt zur Baustelle mit Lastwagen und freier Zugang zur Montagestelle, 2 Parkplätze für Montageauto + Anhänger, elektrischer Strom inkl. Anschluss bauseits. Um einen Hauslift benutzen zu können muss dieser mindestens 1.5 m2 sein und eine genügend breite Türöffnung haben. Baustellensicherung und Reinigung der Baustelle bauseits.

Die Vermassung auf dem, mit der Offerte abgegebenen Plan, ist verbindlich. Wir übernehmen keine Haftung für Masse, welche wir nicht selber, vor Ort, vermessen haben. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten und schriftlich bestätigten baulichen Masse (Bsp. für Bewässerer) ist die Alhena Bepflanzungssysteme GmbH berechtigt, den entstehenden Mehraufwand an Zeit und Material zum Regietarif zu verrechnen.

Regietarif: CHF 100.00 / Stunde pro Monteur  
Fahrzeugpauschale: CHF 150.00 / Anfahrt

Bei Werkverträgen nach SIA 118 wird pauschal CHF 500.00 verrechnet.

### **Art. 3 Beratung vor Ort**

Eine Beratung durch unseren Fachmann vor Ort erfolgt gemäss Leistungskatalog und ist kostenpflichtig. 100% von der Beratungspauschale von CHF 400.00 wird bei Auftragsvergabe angerechnet.

### **Art 4. Vertragsabschluss**

Der Vertragsabschluss erfolgt mit der Aushändigung der Auftragsbestätigung per E-Mail. Spätere Bestelländerungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Verbesserungen oder Änderungen der Bauart oder Ausführungen der Waren bleiben auch nach Annahme des Auftrags stets vorbehalten.

#### **Art. 5 Zahlungsbedingungen, Zahlung**

60% Akonto-Zahlung, umgehend zahlbar, rein netto ohne Skontoabzug

Schluss-Rechnung, zahlbar innerhalb 30 Tage, rein netto ohne Skontoabzug

Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausgeschlossen, sofern nicht die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Alhena Bepflanzungssysteme GmbH berechtigt, unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Rechte Leistungen aus diesem oder einem anderen Vertrag zu verweigern.

#### **Art. 6 Lieferfristen, Liefertermine, Lieferbedingungen**

Mit dem Zahlungseingang der Akonto-Zahlung wird der Auftrag für die Produktion freigeschaltet.

Lieferfristen gelten ohne ausdrückliche anderslautende Abrede als unverbindliche Richtwerte.

Lieferfristen verschieben sich entsprechend, wenn der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers nicht rechtzeitig zukommen, die Akonto-Zahlung verspätet eintrifft oder die Bestellung nachträglich geändert wird.

Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf bzw. Termin das Werk der Alhena Bepflanzungssysteme verlassen hat oder die Alhena Bepflanzungssysteme dem Käufer die Abhol- oder Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

Sollte eine Lieferung (Fertigstellung des Auftrages) innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, wird der Kunde von einem Mitarbeiter der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH kontaktiert.

Geht die Nichteinhaltung einer Lieferfrist / eines Liefertermins nicht auf ausschliessliches und grobes Verschulden der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH zurück, erwächst dem Auftraggeber hieraus weder das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, noch auf die Lieferung zu verzichten, noch Schadenersatz zu verlangen.

Im Falle von unvorhersehbaren Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung, Streik, Betriebsstörungen und anderen Fällen von höherer Gewalt ist die Alhena Bepflanzungssysteme GmbH berechtigt, eine neue Lieferfrist oder einen neuen Liefertermin festzusetzen oder ohne Kostenfolge vom Vertrag zurückzutreten.

Vereinbarung Abholung oder Lieferung. Falls eine Lieferung vereinbart wurde, erfolgt diese nach telefonischer Avisierung.

Die Lieferung erfolgt durch den Spediteur oder uns selbst. Die Lieferkosten beinhalten die Kosten für Lieferung des Auftrages bis zu der in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferadresse (Bordsteinkante). Voraussetzung ist eine durch Lieferwagen/LKW befahrbare Strasse bis zum Objekt.

Eine über den Transportzweck hinausgehende Verpackung oder ein sonstiger besonderer Schutz, z.B. eine längerfristige Aufbewahrung oder Lagerung, bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung und werden entsprechend in Rechnung gestellt.

#### **Art. 7 Übergang Nutzen und Gefahr**

Bei Abholung der Ware durch den Auftraggeber geht die Gefahr mit der Übernahme der Ware durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber Beauftragten (Spediteur, Frachtführer, etc.) auf den Auftraggeber über, in den übrigen Fällen geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware zur Lieferung im Werk auf den Auftraggeber über.

Verzögert oder verunmöglicht sich die Abholung oder Lieferung aus Gründen, die nicht von der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH zu vertreten sind, so gilt die Ware auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers beim Auftraggeber oder einem allfälligen Dritten eingelagert, womit die Alhena Bepflanzungssysteme GmbH ihre Pflichten erfüllt hat und berechtigt ist abzurechnen.

Fallen der Zeitpunkt der Lieferung und der Zeitpunkt der Montage zeitlich auseinander wird der Mehraufwand (u.a. für den doppelten Anfahrtsweg) zum Regietarif verrechnet.

Eigentumsvorbehalt: Das von uns gelieferte Bepflanzungssystem bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Wir behalten uns vor, Bildmaterial von der Terrasse als Werbezwecke zu nutzen, ohne Angabe von Namen und Standort.

### **Art. 8 Vertragsrücktritt**

Sollte der Auftraggeber nach Eingang der Akonto-Zahlung vom Vertrag zurücktreten, erfolgt die Rückzahlung der Akonto-Zahlung abzüglich 30% vom Auftragsvolumen. Zusätzlich bestellte Bestandteile werden separat verrechnet. Massanfertigungen werden immer 100% in Rechnung gestellt.

### **Art. 9 Montageservice**

Ebenso können Sie gegen Bezahlung einen Montageservice durch die Alhena Bepflanzungssysteme GmbH oder einen qualifizierten Fachpartner beanspruchen. Buchung von Lieferung und Montage müssen bei der Auftragserteilung erfolgen und bezahlt werden. Der Preis für Lieferung und Montage ist in der Offerte ersichtlich. Der offerierte Montageservice ist ausschliesslich für das Bepflanzungssystem, alles Weitere wie z. Bsp. die Bewässerung, Unterfüllung, Schiftung wird zum Regietarif verrechnet. Die vereinbarte/offerierte Montagezeit läuft ab Ankunft an der Lieferadresse. Zeitlicher Mehraufwand wird zum Regietarif verrechnet.

Für eine durch höhere Gewalt wie unvorhergesehene Verkehrssituation (Stau, Unfälle, etc.) später als vereinbarte, Ankunft an der Objektadresse übernimmt Alhena Bepflanzungssystem GmbH keine Haftung und kann dafür auch nicht belangt werden.

Das Bepflanzungssystem von Alhena Bepflanzungssysteme GmbH kann auf jeglichem, befestigtem Untergrund aufgebaut werden. Split ist kein befestigter Untergrund. Bei Montage direkt auf die Dachhaut wird von Seiten der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH jegliche Haftung abgelehnt.

### **Art. 10 Gewährleistung, Garantie, Mängel, Reklamationen**

Bei Warenbestandteilen aus Holz handelt es sich um natürliche Werkstoffe, die naturbedingt Unregelmässigkeiten aufweisen können, insbesondere Rissbildungen sind normal und kein Mangel.

Auf Warenbestandteilen aus Metall und auf das Bepflanzungssystem gewähren wir, bei sachgemäsem Gebrauch, 5 Jahre Garantie.

Auf die Beschichtung und Wasserspiele gewähren wir, bei sachgemäsem Gebrauch, 2 Jahre Garantie.

Für elektrische Bauteile, die integriert sind, sowie für Steuerungen verjähren die Ansprüche des Käufers / Bestellers wegen Mängel mit Ablauf von zwei Jahren nach der Abnahme.

Allfällige Mängel sind uns sofort nach Warenlieferung schriftlich mit einem Foto zu melden. Andernfalls gilt die Ware als angenommen. Mit der Unterschrift auf dem Lieferschein bestätigt der Auftraggeber den korrekten Lieferumfang und die Abnahme des Bepflanzungssystems ohne Mängel.

Transportschäden können nur anerkannt werden, wenn bei der Warenannahme auf dem Lieferschein ein entsprechender Vorbehalt gegenüber dem Frachtführer angebracht wird.

Alhena Bepflanzungssysteme GmbH übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden durch Gebrauch von einem aggressiven Dünger. Es darf nur unser Terrassendünger verwendet werden. Unser Terrassendünger wurde in Zusammenarbeit mit Ökohum entwickelt und ist in den gängigen Gartencentern oder bei uns erhältlich.

## **Art. 11 Haftung, Haftpflicht, Sicherheitshinweis**

Bei Lieferung von Bepflanzungssystemen respektive Montagen dieser gilt grundsätzlich die SIA-Norm 358, welche beschreibt, dass Pflanzentröge niedriger als 65 cm nicht näher als 100 cm von dem Geländer respektive der Absturzsicherung aufgestellt werden dürfen. Dieser Abstand gilt ab Oberkant Pflanzentrog bis Oberkant Absturzsicherung (Siehe Anhang BFU Geländer und Brüstungen). Dadurch ergeben sich bei unseren Systemhöhen von 25 und 50 cm die Mindestabstände von jeweils 67 und 87 cm zur Absturzsicherung. Falls diese Vorschrift nicht eingehalten wird, übernimmt der Auftraggeber die volle Verantwortung und die Firma Alhena Bepflanzungssysteme GmbH lehnt jede Verantwortung und Haftung ab.

## **Terrassenbeläge**

Alhena Bepflanzungssysteme GmbH übernimmt keine Haftung für Plattensenkungen und -verschiebungen, etc. Prüfung des Terrassenbelages auf benötigte Gewichtsaufnahme des Bepflanzungssystems muss bauseits durch den Bodenbelagshersteller erfolgen.

## **Bodengefälle**

Für eine nicht machbare Montage des Alhena Bepflanzungssystems wegen übermäßigem Gefälle übernimmt Alhena Bepflanzungssysteme GmbH keine Haftung. Eine allfällige Haftung wird ausschliesslich dann übernommen, wenn Alhena Bepflanzungssysteme GmbH die Bedingungen vor Ort selber überprüft und für gut befunden hat.

## **WICHTIGE HINWEISE PUMPEN (Wasserspiel, Brunnen)**

Die Pumpen dürfen nicht trockenlaufen. Andernfalls wird die Pumpe zerstört. Das Gerät nicht an eine dimmbare Stromversorgung anschliessen. Verletzungsgefahr durch schnell drehende Teile. Die Temperaturüberwachung schaltet das Gerät bei Überlastung aus und nach Abkühlung automatisch wieder ein. Vor Arbeiten am Gerät, Pumpe spannungsfrei schalten. Pumpen dürfen nur mit FI-Schutzschalter rcd Typ ma in Betrieb genommen werden.

## **WARNUNG**

**Tod oder schwere Verletzungen durch gefährliche elektrische Spannung! Bevor Sie ins Wasser greifen, Netzspannung aller im Wasser befindlichen Geräte abschalten. Vor Arbeiten an der Pumpe Netzspannung abschalten.**

## **Art. 12 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und aus allen Zusatzvereinbarungen und Nachträgen zu diesem Vertrag, insb. Regiearbeiten und Bestellungenänderungen, sowie aus allen übrigen, damit in enger Verbindung stehenden Verträge zwischen den Vertragsparteien ist Wil, Kanton St. Gallen / Schweiz. Betreibungsort für Auftraggeber mit ausländischem Wohnsitz ist Wil, Kanton St. Gallen / Schweiz.

Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Alhena Bepflanzungssysteme GmbH und dem Auftraggeber unterstehen dem Schweizer Recht.